



Information zum Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI ab 01.01.2022

Ab dem 1. Januar 2022 erhalten vollstationär versorgte Heimbewohnerinnen und Heimbewohner der Pflegegrade 2 bis 5 von der Pflegekasse einen Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich danach, wie lange Pflegebedürftige vollstationäre Pflege in Pflegeeinrichtungen bezogen haben:

Dauer der vollstationären Pflege	Zuschuss zum Eigenanteil an den <u>pflegebedingten Aufwendungen</u> einschließlich der Ausbildungsumlagen
Bis zu 12 Monate	5 Prozent
Mehr als 12 Monate	25 Prozent
Mehr als 24 Monate	45 Prozent
Mehr als 36 Monate	70 Prozent

Beispiel: Wenn ein Heimbewohner oder eine Heimbewohnerin mehr als 24 Monate in einer vollstationären Pflegeeinrichtung lebt, beträgt der Leistungszuschlag 45 Prozent des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen. Durch den Zuschuss reduziert sich also der Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen für die betroffenen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner.

Die Pflegekasse informiert die Pflegeeinrichtungen im Rahmen der Kostenübernahme darüber, wie hoch der Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI für den betroffenen Heimbewohner bzw. die betroffene Heimbewohnerin ist. Das Schreiben enthält auch die genaue Anzahl der Monate, in denen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner insgesamt vollstationäre Leistungen bezogen haben.

Um im Vorfeld bereits Informationslücken zu schließen, ist es wichtig, auch als neue Bewohnerin bzw. neuer Bewohner die Pflegeeinrichtung über vorherige vollstationäre Pflegeaufenthalte zu informieren.

Die Abrechnung und Zahlung des Leistungszuschlages erfolgt bei gesetzlich versicherten Bewohnerinnen und Bewohner direkt zwischen der Pflegeeinrichtung und der Pflegekasse.